



Ev. Kindertagesstätte

Oberlinhaus

Evangelische Kita Oberlinhaus

Kinderschutzkonzept

Weinbrennerstr.14 75045 Wössingen

20.5.2024

Inhalt

1.0	Leitbild	2
2.0	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Achtes Sozialgesetzbuch.....	3
2.3	UN-Kinderrechtskonvention.....	3
3.0	Besonders geachtete Aspekte in der Kita Oberlinhaus	4
4.0	Kindeswohl	5
4.1	Kindeswohlgefährdung.....	5
4.1.1	Vernachlässigung.....	5
4.1.2	Misshandlung	6
4.1.3	Sexuelle Gewalt	7
4.1.4	Häusliche Gewalt.....	8
4.1.5	Grenzverletzungen	9
4.2	Folgen für das Kind	9
5.0	Präventive Maßnahmen	10
5.1	Partizipation	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.1.1	Mitbestimmung im Tagesablauf.....	
5.2	Beschwerdemanagement	
5.2.1	Beschwerden der Kinder	
5.2.2	Beschwerdeverfahren für Eltern	
5.3	Personalmanagement	17
5.4	Präventionsangebot für Kinder	
6.0	Intervention	
6.1	Handlungsleitfaden	18
7.0	Risiko-Potenzail-Analyse.....	18
7.7	Bring- und Abholsituation	18
7.8	Mittagsschlaf	19
7.9	Essenssituationen.....	19
7.10	Nähe und Distanz	19
8.0	Verhaltenskodex (Selbstverpflichtung) Ev. Kita Oberlinhaus	20
9.0	Adressen.....	20

1.0 Einleitung

Wir als Team der evangelischen Kindertagesstätte Oberlinhaus in Wössingen sehen jedes Kind sowie jeden Menschen als einzigartiges Geschöpf Gottes, dem Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit zusteht. Über die Verantwortung, die wir für die uns anvertrauten Kinder tragen sind wir uns bewusst. Oberste Priorität hat das Wohl der Kinder und deren unversehrte Entwicklung. Wir möchten in unserer Einrichtung einen Ort schaffen, in dem sich Kinder und Erwachsene wohl fühlen und sich mit Respekt und Wertschätzung begegnen. Dabei orientieren wir uns an den Werten christlicher Nächstenliebe.

Das Schutzkonzept der Kindertagesstätte Oberlinhaus zielt vor allem auf den Schutz der Kinder vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen soll aber auch die Beschäftigten und Eltern nicht außer Acht lassen. Der Schutz aller Beteiligten in unserer Einrichtung soll gewahrt sein.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Die Rechte und der Schutzauftrag der Kinder werden in unterschiedlichen Verfassungen festgehalten. Auch die Beschäftigungsaufgaben für Mitarbeiter sind dort festgehalten.

- Grundgesetz
- Bundeskinderschutzgesetz
- achtes Sozialgesetzbuch §8a und im §72a
- UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989
-

Nachfolgend sind die davon die wichtigsten Rechte kurz zusammengefasst:

2.1 Grundgesetz

Art. 1 Absatz 1: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2 Absatz 1: Jeder Mensch hat das Recht auf eine freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Art. 2 Absatz 2: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Art. 3 Absatz 1: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 3 Absatz 3: Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art.5 Absatz 1: Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern.

2.2 Achtes Sozialgesetzbuch

§ 8 Jedes Kind hat das Recht entsprechend seinem Entwicklungsstand an Entscheidungen, die es betrifft beteiligt zu werden.

§8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

§ 72 Jeder Mitarbeiter hat das Recht und die Pflicht sich Fortzubilden. Der Träger ist verpflichtet seine Mitarbeiter regelmäßig zu Fortbildungen zu schicken.

§ 72a Jede einschlägig vorbestrafte Person darf nicht im Dienst der Jugendhilfe tätig sein. Der Träger darf nur Personen einstellen nach einer Einsichtnahme des Führungszeugnisses keine Vermerke aufzuweisen haben.

2.3 UN-Kinderrechtskonvention

Art. 1: Ein Kind ist jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Art. 2: Alle Vertragsstaaten müssen diese Rechte gewährleisten. Die Rechte stehen allen Kinder, egal wo sie leben, wo sie herkommen, welche Hautfarbe sie haben, was ihre Eltern machen, welche Sprache sie sprechen, welcher Religion sie angehören, ob sie Junge oder Mädchen sind oder ob sie eine Behinderung haben oder nicht.

Art.3: Alle Entscheidungen, die über ein Kind getroffen werden, müssen das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen.

Art. 5: Rechte und Pflichten der Eltern, des Vormunds oder ähnliches sollen geachtet werden.

Art. 6: Alle Kinder haben das Recht zu leben und sich bestmöglich zu entwickeln.

Art. 12: Jedes Kind darf sich eine eigene Meinung bilden und sie frei äußern.

Art. 16: Jedes Kind hat das Recht auf Privatsphäre. Niemand darf willkürlich oder rechtswidrig in das Privatleben eingreifen.

Art. 19, 33, 34, 36: Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Drogen und Drogenmissbrauch, sexuellem Missbrauch in sämtlichen Formen, vor körperlichem und seelischem Missbrauch und vor Vernachlässigung und vor Ausbeutung.

Art. 20: Jedes Kind hat das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe, wenn es aus dem familiären Umfeld herausgelöst wird.

Art.23: Jedes Kind hat das Recht auf Förderung und Unterstützung, auch wenn es eine körperliche oder geistige Behinderung hat.

Art. 24: Jedes Kind hat das Recht auf die bestmögliche Gesundheit, medizinische Behandlung, eine saubere und sichere Umgebung.

Art. 26: Jedes Kind hat das Recht auf eine soziale Sicherung.

Art. 27: Jedes Kind hat das Recht auf Lebensverhältnisse in denen es sich bestmöglich aufwachsen und entwickeln kann.

Art. 29: Jedes Kind hat Recht auf Bildung, seine Fähigkeiten und Talente zu und weiterzuentwickeln.

Art. 37: Niemand darf ein Kind auf grausame und unmenschliche Weise bestrafen.

Die UN-Kinderrechtskonvention garantiert jedem Kind die gleichen Rechte unabhängig von seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seinem Geschlecht oder seiner Sprache und seiner Religion sowie seiner sozialen Herkunft oder einer Behinderung.

Alle Kinder sind unterschiedlich. Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig. Manche Kinder sind größer oder kleiner als andere Kinder. Aber es ist egal, wie ein Kind aussieht oder welche Sprache es spricht, denn für alle Kinder gelten die gleichen Rechte. Es ist unbedeutend, woran man glaubt, aus welcher Kultur man kommt, wo man wohnt, ob man eine Behinderung hat oder welchem Geschlecht man zugehörig ist. Auch der Wohlstand spielt keine Rolle. Alle Kinder haben das Recht auf Gleichbehandlung und die gleichen Chancen! Keinem Kind darf ein Recht genommen werden.

3.0 Besonders geachtete Aspekte in der Kita Oberlinhaus

Die in unseren Augen wichtigsten Aspekte im Bezug auf das folgende Schutzkonzept werden im Nachfolgenden etwas näher ausgeführt. Auf diese Aspekte legen wir unser Augenmerk und achten auf deren Einhaltung im ganz Besonderen.

3.1 Das Recht auf Körperliche Unversehrtheit und Sicherheit

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge (Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen), um gesund aufwachsen zu können. Dazu zählt auch die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretender Krankheit, sowie das Unterlassen aller Formen von Gewalt gegen Kinder.

3.2 Das Recht auf individuelle Erfahrungen und Bildung

Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig und braucht Zuwendung sowie Wertschätzung. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver als andere, aufgeschlossener oder in sich zurückgezogener. Alle Kinder sollen jederzeit die Möglichkeit haben an Bildung teilzunehmen. Dies geschieht freiwillig und selbständig. Interessen und Fähigkeiten der Kinder werden dabei berücksichtigt.

3.3 Das Recht auf Grenzen und Strukturen

Klare, wertschätzende Begrenzung und Strukturierung hilft Kindern, sich ihre Umwelt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen.

Durch sinnvolle Grenzsetzungen erleichtern Bezugspersonen die Entwicklung der Kinder. Wichtig ist hierbei, das Grenzen setzen nicht strafend und gewaltsam, sondern in einem Aushandlungsprozess zum Verstehen führen kann. Grenzen bieten Gelegenheit zum Aushandeln und zum miteinander auseinandersetzen. Kindern lernen mit sicherer Rahmung, Räume zu erforschen und mit Herausforderungen besser umzugehen.

3.4 Das Recht auf Privatsphäre

Jeder Mensch hat Geheimnisse, auch Kinder dürfen Geheimnisse haben. Beispielsweise ein Tagebuch das geschrieben wird oder eine gemalte Schatzkiste dürfen geheim belieben. Niemand hat das Recht hier einzudringen und die Privatsphäre des Kindes zu stören. Kinder müssen lernen, dass es auch schlechte Geheimnisse gibt, die man jemanden anvertrauen kann oder sogar muss, um Hilfe zu erfahren.

3.5 Jedes Kind hat ein Recht auf Hilfe und Unterstützung durch Institutionen Gemeinschaften

Kinder sind sehr auf ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schulen, Vereine, Nachbarschaften usw. angewiesen, die zu ihrem sozialen Lernfeld gehören. Freundschaften zu Gleichaltrigen gewinnen mit zunehmendem Alter eine größere Bedeutung und können zu einer gesunden psychischen Entwicklung beitragen. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und der Identität.

3.6 Das Recht auf eine sichere Zukunft.

Das Kindeswohl in einer globalisierten Welt hängt zunehmend von sicheren Perspektiven weltweit ab. Hier geht es um die Verantwortung von Gesellschaft und Politik.

4.0 Kindeswohl

4.1 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann durch ein bestimmtes Verhalten, Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter verursacht werden. Sie kann durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen entstehen.

Unter einem Sorgerechtsmissbrauch versteht man die Ausnutzung der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes. Mit unverschuldetem Versagen meint man Beeinträchtigungen des Kindeswohls, ohne dass den Personensorgeberechtigten die Schädlichkeit des Handelns oder des Unterlassens bewusst ist.

Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung gelten im Detail:

4.1.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung wird als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären, definiert.

Diese Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen.

Körperliche Vernachlässigung: unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse o.ä.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung: fehlende Kommunikation, unkorrekte erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung.

Emotionale Vernachlässigung: Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.

Unzureichende Aufsicht: Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes.

Vernachlässigung ist häufig schwer zu fassen. Einer der Gründe dafür kann eine Vielfalt an Lebensstilen sein. Es gibt unterschiedliche Meinungen darüber, was Kinder brauchen und was nicht. „Wie schmutzig dürfen Kinder sein, bevor man von Vernachlässigung spricht?“ Das beurteilen Menschen ebenso unterschiedlich wie: „Wieviel Freiheit brauchen Kinder, bevor man von Vernachlässigung spricht?“ Bei solchen mögen die Antworten je nach kulturellem Hintergrund bzw. je nach bevorzugter Lebensphilosophie sehr unterschiedlich lauten, obwohl den Eltern das Wohl ihrer Kinder gleichermaßen am Herzen liegt.

4.1.2 Misshandlung

Als Misshandlung lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Misshandlungen sind erzieherisch motiviert und haben einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel. Trotz des Rechts von Kindern, auf eine gewaltfreie Erziehung, erfahren diese leichten Formen der Gewalt immer noch in Teilen der Bevölkerung eine weitgehende Toleranz.

Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen bewusst in Kauf genommen werden. Diese schweren Formen werden in weiten Teilen der Bevölkerung entsprechend nicht mehr toleriert.

Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen letztendlich aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

Körperliche Erziehungsgewalt und Misshandlung: Zu körperlicher Erziehungsgewalt zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger, körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Als körperliche Misshandlung gelten demgegenüber z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.

Psychische Gewalt: Zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt oder nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern-Kind-Beziehung sind, d. h. wenn sie wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- das Korumpieren im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- das Adultifizieren im Sinne des Bemühens, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen bzw. die dauernde Überforderung eines Kindes durch Missachtung der altersentsprechenden Möglichkeiten und Grenzen

4.1.3 Sexuelle Gewalt

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit, nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.

Bekanntermaßen sind die Täter oder Täterinnen bei sexualisierter Gewalt kaum fremde Personen für das Kind. Nach neueren Erkenntnissen gehören etwa ein Viertel zu den Familienangehörigen und etwa die Hälfte sind den Kindern bekannte Personen, d. h. Freunde und bekannte Personen aus dem privaten sozialen Umfeld, aber eben auch soziale, pädagogische und medizinische Fachkräfte, die mit Mädchen und Jungen in unterschiedlichen Zusammenhängen arbeiten, treten als Täter oder Täterin in Erscheinung.

Auch bei sexualisierter Gewalt lassen sich physische und psychische Formen unterscheiden.

Physische sexualisierte Gewalt: Hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler oder analer Sexualverkehr.

Ebenso zählen dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

Psychische sexualisierte Gewalt: Hierzu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie.

Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt es darüber hinaus noch einige Sonderformen, die z. T. auch erst (bzw. erst in diesem Ausmaß) im Zuge der Technisierung möglich wurden.

Pornografische Ausbeutung von Kindern: Hier wird die an Kindern verübte sexualisierte Gewalt von den Tätern und Täterinnen visuell oder akustisch festgehalten. Je nach Interessen der Täter und Täterinnen verbleiben die angefertigten Medien in ihrem Besitz zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung, und/oder sie werden zur kommerziellen Bereicherung an andere Interessierte verkauft. Unter gleichgesinnten Täterinnen und Tätern ist auch der Tauschhandel nicht unüblich.

Kinderprostitution: Bei der Ausbeutung von Kindern als Prostituierte nutzen die Täter und Täterinnen die finanzielle Not der Mädchen und Jungen und/oder Bezugspersonen aus, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Täterinnen und Täter benutzen die Kinder zur eigenen finanziellen Bereicherung.

Sexualisierte Gewalt im Internet: Kinder, die sich im Internet bewegen, werden häufig ungewollt mit Pornoseiten konfrontiert. Möglich ist ebenfalls, dass sie über das Handy entsprechende Darstellungen zugesandt bekommen. Andere geraten über Chatrooms in Kontakt mit Personen, die sie verbal attackieren, um die eigenen sexuellen Fantasien zu bereichern. Wieder andere Mädchen oder Jungen werden angeschrieben mit dem Ziel, reale Treffen zu arrangieren, um dabei dann sexualisierte Gewalt auszuüben.

Sexualisierte Gewalt mittels der neuen Medien ist eine Form der Gewalt, die immer häufiger auch unter Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird.

4.1.4 Häusliche Gewalt

Die Fachliteratur umschreibt mit dem Begriff „Häusliche Gewalt“ Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten. Man unterscheidet drei Formen:

Die *physische Gewalt* in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug

Die *psychische Gewalt* in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren

Die *sexualisierte Gewalt* in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt: Von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene: Nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.

4.1.5 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig. Wichtig dabei ist es die Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Grenzverletzungen können sein:

- Eine tröstende Umarmung obwohl es dem Kind unangenehm ist
- Unangekündigtes Nase putzen bzw. Mund abwischen
- Kind auf den Schoß nehmen, tragen obwohl das Kind dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- Unangekündigtes Betreten der Toilette
- Fotos von Kindern anzufertigen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten

4.2 Folgen für das Kind

Kinder die Gewalt und oder Vernachlässigung erlebt haben, weisen nicht immer unmittelbar und eindeutige Symptome auf. Die wenigsten Folgen lassen einen eindeutigen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung zu.

Die nachfolgenden Symptome sind zunächst lediglich Anzeichen dafür, dass es einem Kind nicht gut geht. Sie müssen nicht unbedingt Folgen einer Vernachlässigung oder der Erfahrung von Gewalt sein.

Körperliche Folgen:

Bei den körperlichen Symptomen ist die Zuordnung in einigen Fällen noch am ehesten möglich.

Auf eine Vernachlässigung bei Kindern deuten Untergewicht, vermindertes Wachstum, Rückstände in der Körperlichen Entwicklung, hohe Infektanfälligkeit, mangelnde Körperhygiene oder das nichtkümmern um Verletzungen sicherlich am ehesten hin.

Kindesmisshandlungen zeigt sich bei Kindern körperlich u.a. durch blaue Flecken, Brandwunden oder Frakturen, die sich Kinder nicht selbst zugefügt haben können.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder hat mitunter Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich zur Folge. Auch Geschlechtskrankheiten bei Kindern können darauf hinweisen.

Für die oben genannten Formen und ebenso für häusliche Gewalt sind psychosomatische Folgeprobleme wie beispielsweise diffuse Schmerzzustände, Schlafstörungen, Einnässen und Einkoten, Selbstverletzung oder Essstörungen bei Kindern bekannt.

Psychosoziale Folgen:

Als psychische Folgen sind bei Kindern mit Vernachlässigung und oder Gewalterfahrungen, bislang Angst, Selbstunsicherheit und Depressionen, aber auch Unruhe und Aggressionen bekannt.

Im Kontakt mit anderen Kindern zeigen sich manche Mädchen und Jungen distanzlos. Sie zeigen eine geringe Frustrationstoleranz und fallen durch unsoziales Verhalten auf. Andere wiederum meiden den Kontakt zu anderen Kindern.

5.0 Präventive Maßnahmen

Das größte Ziel des Kinderschutzes innerhalb unserer Einrichtung ist es Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen und Gewalt vorzubeugen, damit es gar nicht erst zu Maßnahmen dagegen kommen muss.

Dafür ist die Stärkung der Kinder von großer Bedeutung. Alle Fachkräfte der Kita Oberlinhaus sehen sich in der Pflicht die ihnen anvertrauten Kinder in ihrem Selbstbewusstsein zu bestärken. Die Kinder sollen erleben, dass ihre Bedürfnisse eine Bedeutung haben und sie ihre Wünsche und Beschwerden vorbringen dürfen und angemessen darauf eingegangen wird. Wir möchten die Kinder darin unterstützen, ihre Gefühle zu zeigen und diese auch auszudrücken. Auch ihre Grenzen sollen Kinder kennenlernen und bestärkt werden, wenn nötig „Nein“ zu sagen, sich für sich einzusetzen, aber auch Unterstützung einzuholen, wenn andere sich über ihre Grenzen hinwegsetzen oder sie verletzen.

Ganz konkret erreichen wir das neben unserer freundlichen und wertschätzenden Haltung gegenüber dem Kind und seinen Belangen durch pädagogische Programme wie „Faustlos“ oder „echte Schätze“, durch Bilderbücher oder durch unsere Kinderkonferenzen.

Um unsere Arbeit hier stetig zu hinterfragen und auch zu verbessern wird das Personal nach „alle Achtung“ geschult und ständig weiter fortgebildet. Hinzu kommt der Austausch im Team durch Fallbesprechungen und kollegiale Beratung, Leitungskonferenzen und Besprechungen mit dem Träger.

5.1 Partizipation

Der Begriff der Partizipation wird in Zusammenhang mit Prozessen der Demokratisierung gebracht. Man kann es auch Teilhabe, Beteiligung, Mitwirkung oder Mitbestimmung nennen.

In unserer Einrichtung äußert sich die Mitbestimmung der Kinder so, dass sie maßgeblich an der Gestaltung des Tagesablaufes beteiligt sind und sich jederzeit individuell aus dem Geschehen

zurückziehen können, wenn Spielsituationen für das Kind nicht tragbar sind. Sie werden von den Mitarbeitern gehört und ernst genommen. Jedes Kind hat also das recht zu entscheiden in wie weit es sich in den Kita-Alltag integrieren kann und möchte.

5.1.1 Tagesablauf

Essen:

Kinder ringen zum Frühstück und Vesper ihr eignes Essen von Zuhause mit und entscheiden selbst, was und wieviel sie davon essen möchten.

Beim Mittagessen bieten wir Kinder eine Auswahl an Speisen an und die Kinder können dann selbst entscheiden was davon sie probieren möchten. In der Krippe dürfen die Kinder nach Beendigung ihrer Mahlzeit aufstehen.

Im Ü3 Bereich entscheiden die Kinder täglich wann und mit wem sie Frühstücken möchten. Auch in welcher Gruppe sie sich an den Frühstückstisch setzen bleibt ihnen offen.

Beim Mittagessen im Ü3 Bereich essen die Kinder in altershomogenen Gruppen und entscheiden selbst, welches Besteck sie benötigen (lieber Löffel als Gabel). Sie schöpfen sich selbst die Menge aus den Schüsseln und entscheiden so selbsttätig wieviel Essen auf ihrem Teller ist. Nachschöpfen ist jederzeit möglich.

In der Waldgruppe haben die Kinder aus der Mittagsgruppe zwei Essen/Vesper dabei und entscheiden frei, welches Essen sie zum Frühstück möchten und welches zum Mittagessen.

Wickeln/Toilettengang:

Kinder entscheiden selbst ob sie auf die Toilette möchten und gestalten den Wickelvorgang aktiv mit.

Das Kind entscheidet welche Fachkraft wickeln soll, hierbei begleiten wir sprachlich das Tun und benennen die Körperteile korrekt. Die Sauberkeitserziehung und deren Entwicklung entscheidet das Kind selbst. Die Kinder helfen aktiv mit, um eigenständige Wünsche nach An- und Ausziehen selbst gestalten zu können

Schlafen:

Kinder bekommen die Möglichkeit zu schlafen. Die Krippenkinder und die dreijährigen Kinder im Ü3 Bereich werden von den Fachkräften mit in den Schlafrum begleitet. Jedes Kind hat sein eigenes Bett und seine eigene Schlafkleidung. Wer nach der Einschlafzeit nicht einschlafen kann, darf gerne wieder aufstehen.

In der Waldgruppe wird nach dem Mittagsvesper eine Ruhephase abgehalten. Hier entscheiden die Kinder selbst ob sie mit einem Mitarbeiter Bücher lesen möchten oder etwas Malen.

Freispielphase

In allen Gruppen des Oberlinhauses können die Kinder ihren Spielort und ihren Spielpartner sowie das Material frei wählen. Die Mitarbeiter begleiten diese freie Spielzeit und halten sich aber während dieser zurück und geben Kinder lediglich Unterstützung bei der Materialwahl und Hilfestellung wenn es nötig ist. Bei Konflikten begleiten wir die Kinder verbal, bei älteren Kindern ermutigen wir zur Lösungsfindung und Gefühlsäußerung. Die Grenzen jedes Kindes wird geachtet.

Aufgaben die Kinder erhalten, wie Geschirr aufräumen, in der Waldgruppe Seifen- und Bollerwagendienste suchen sich die Kinder selbst aus.

Kinderkonferenz/Kindertreff/Morgenkreis

In der Krippe kommen die Kinder täglich kurz auf den Teppich zum Morgenkreis zusammen und entscheiden welches Lied sie singen möchten. Außerdem werden die Kinder nach Wunsch bei der Anwesenheitsliste und dem Zählen beteiligt.

Im Ü3 Bereich können die Kinder täglich im Kindertreff (ehemals Stuhlkreis am Ende des Vormittags) erzählen wie der Vormittag in der Kita war und was sie alles erlebt haben. Gefühle, Erlebnisse und Bedürfnisse werden gehört und bei Bedarf in der wöchentlichen Kinderkonferenz nochmals thematisiert. Bei Vorstellung von Projekten durch die Fachkräfte können die Kinder Ideen und Wünsche einbringen.

5.2 Beschwerdemanagement

5.2.1 Beschwerden der Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann. Sowohl verbale Äußerungen als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich.

Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst, diese Beschwerden wahr und ernst zu nehmen.

Wir suchen gemeinsam mit dem Kind eine Lösung und geben dem Kind Raum und Zeit für seinen Bedürfnisse und Beschwerden. Das Kind darf jederzeit entscheiden, wem es Beschwerden gegenüber äußert.

Je nach Beschwerde der Kinder beziehen wir selbstverständlich im Bedarfsfall andere Beteiligte und oder die Eltern mit in das Beschwerdeverfahren ein.

Damit Kinder regelmäßig die Möglichkeit erhalten sich im Tagesablauf zu äußern, Wünsche und Beschwerden weiterzugeben, findet immer dienstags vormittags in allen Ü3 Gruppen die Kinderkonferenz statt.

5.2.2 Beschwerdeverfahren für Eltern

Das Kindeswohl und die bestmöglichen Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung der Kleinsten haben für Eltern, Bezugspersonen und pädagogische Fachkräfte oberste Priorität.

Folgende Möglichkeiten für Eltern bieten für Beschwerden an:

- regelmäßige Elterngespräche, um Eltern die Möglichkeit zu geben, Anliegen zu äußern und auf dem aktuellen Stand zu bleiben.
- ein Beschwerdebriefkasten in der Kita für Elternbeschwerden oder Anliegen, die schriftlich eingereicht werden können.
- der Elternbeirat, der bei wichtigen Fragen informiert wird und als Vermittler agieren kann.

Wichtig ist uns, dass wir Elterngesprächen jederzeit aufmerksam Zuhören und ein Gespräch auf Augenhöhe führen. Wir nehmen Aussagen der Eltern ernst und nehmen Kritik gerne als konstruktives Anliegen auf und besprechen eine zielgerichtete Lösung für alle Beteiligten.

5.3 Personalmanagement

Einstellungsgespräch

Bereits im Einstellungsgespräch wird auf das Thema Kinderschutz Bezug genommen. Wir weisen explizit auf unser Schutzkonzept und deren Einhaltung hin. Durch spezielle Fragen im Vorstellungsgespräch möchten wir die Haltung des neuen Mitarbeiters zum Thema Kinderschutz überprüfen. Jeder Mitarbeiter muss bei Einstellung ein aktuelles Führungszeugnis, welches nicht älter als 3 Monate ist vorweisen. Außerdem muss jeder neue Mitarbeiter eine Schulung (Alle Achtung Ev. Kirche Baden) besuchen, die alle 5 Jahre aufgefrischt wird.

Erster Arbeitstag

Am ersten Arbeitstag erhält der neue Mitarbeiter einen Einarbeitungsleitfaden. In den anhängenden Unterlagen befindet sich die Selbstverpflichtungserklärung und unser Verhaltenskodex, welche unterschrieben werden müssen. Außerdem eine Verhaltensampel, welche eine Richtlinie unserer Haltung und Verhalten gegenüber Kindern und anderen Erwachsenen ist. Das Erstgespräch gleich morgens am 1. Arbeitstag übernimmt die Leitung, die nochmals auf unseren besonderen Schutz der Kinder hinweist und überprüft ob Führungszeugnis, gegebenenfalls Schulungsbestätigung der Alle Achtung Schulung vorliegt.

Einarbeitung

Der neue Mitarbeiter, wird intensiv in unsere Einrichtung eingearbeitet und verpflichtet sich außerdem in den ersten Wochen unserer Kinderschutzkonzept zu lesen. Erst nach dieser Einarbeitungsphase werden ihm sensible Tätigkeiten wie, Wickeln, Toiletten gang übertragen. Die Einarbeitung findet in den jeweiligen Gruppen statt und wird von den Kollegen im Team übernommen. Intensives Einarbeiten und eine gute Vorbildfunktion ermöglicht dem neuen Mitarbeiter unsere Verhaltensweisen und unsere Haltung zum Kind zu übernehmen. Nach ca. 4 Wochen und nochmals 3 Monaten wird die Leitung in einem kurzen Gespräch mit dem neuen Mitarbeiter unter anderem nach Kenntnis des Kinderschutzkonzeptes gefragt. Welches Verständnis hierfür schon vorhanden ist und inwieweit der neue Mitarbeiter damit zu Recht kommt.

Die Kollegen im Team sind angewiesen, den neuen Mitarbeiter zu unterstützen und der Leitung rückzumelden, wie sich die Einarbeitung in der Gruppe gestaltet hat. Die Kollegen begleiten den neuen Mitarbeiter bei sensiblen Tätigkeiten wie Wickeln und Toilettengang, umziehen um diesen genau zu zeigen, wie wir in schützender Umgebung und respektvoll mit dem Kind umgehen. Wir achten explizit auf Signale der Kinder um zu schauen, ob der neue Mitarbeiter dies nach unserem Schutzkonzept umsetzt.

Arbeitsalltag

Im jährlichen Personalentwicklungsgespräch, sowie der jährlichen Evaluation der Konzeptionen, werden das Thema Kinderschutz wiederholt bzw. neu aufgearbeitet und vertieft. Hierbei werden auch die Verhaltensampel, der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung geändert bzw. ergänzt.

Wichtig gerade im Alltag ist der Umgang mit Stress für alle Mitarbeiter. Ein Verständnis für diesen und somit auch für eine gute Fehlerkultur ist die Leitung zuständig. Ein Ermutigen sich aus stressigen Situationen individuell herauszunehmen ist eine wichtige Handlungsstrategie um übergriffiges Verhalten zu vermeiden. Hierzu gehören auch Fallbesprechungen und die Ansprache sensibler Themen in den Teamsitzungen. Sollte es einen Verdachtsfall im Team bestehen, ist es notwendig sofort die Leitung darüber zu informieren und Beobachtungen bzw. Aussagen an Sie weiterzugeben. Diese kann dann entscheiden wie mit der Situation weiterverfahren wird und kann gegebenenfalls den Träger hierzu informieren. Siehe Handlungsleitfaden.

Fachliteratur und die Möglichkeit das Fortbildungsangebot vom Landratsamt Karlsruhe und anderen freien Fortbildungsunternehmen ermöglichen uns jederzeit das Thema nach Bedarf aufzugreifen und erneut im Team zu bearbeiten.

5.4 fachliche und pädagogische Präventionsmaßnahmen für die Kinder

Die Kinder können wöchentlich in der Kinderkonferenz ihre Bedürfnisse äußern. Wir ermutigen Kinder zu berichten, wenn Ihnen etwas Komisches passiert ist oder wenn sie sich unwohl gefühlt haben, wenn sie sich über etwas ärgern mussten aber auch wenn Wünsche oder bestimmte Bedürfnisse bei den Kindern vorhanden sind.

Kinder erlernen bei uns in der Krippe, dass sie jederzeit Nein sagen können, dies führen wie bei den Kindern speziell mit dem STOPP oder dem roten Stoppschild fort. So können Kinder schnell agieren, wenn sie sich in einer Situation ungut fühlen.

Wir haben in unserem Bibliotheksbereich immer Bilderbücher zum Thema Schutz vor Gewalt für die Kinder bereitliegen. Wir achten darauf jederzeit den Zugang hierzu für die Kinder zu haben.

Auch Fachliteratur für die Erwachsenen (Mitarbeiter und Eltern) sensibilisiert das Thema Schutz präventiv für die Kinder.

In unserer Speziellen Präventionsmaßnahmen stehen uns Programme/Projekte zur Verfügung die wir mit den Kindern intensiv über einen längeren Zeitraum erarbeiten können:

- Faustlos
- Echte Schätze
- Stärkekiste/ Starke Kinder
- Das Farbenmonster

Bei Umsetzung informieren und beteiligen wir die Eltern in Form von Elternbriefen und Elternabenden, um diese als Teil des Programmes intensiv miteinzubinden

6.0 Intervention

Bei einem Verdachtsfall/gewalttätige Handlung wird sofort die Leitung informiert, egal ob Kinder/Eltern oder Mitarbeiter involviert sind.

Auch wenn nur ein komisches Gefühl den Mitarbeiter veranlasst die Leitung zu informieren, ist dies schon ausreichend um Kinder vor Schlimmeren zu bewahren bzw. akut reagieren zu können.

Die Leitung informiert unverzüglich den Träger und die Fachberatung. Außerdem eine passende Beratungsstelle.

Am Anschluss muss sondiert werden, wie weiter verfahren wird.

Übergriffiges Verhalten von Kind an Kinder wird mit den betroffenen Eltern und Mitarbeiter bei Abholung besprochen und passende Maßnahmen angeleitet.

Gewalttätiges /übergriffiges Verhalten von Mitarbeitern wird anhand der Verhaltensampel eingestuft und mit der Leitung und dem betroffenen Mitarbeiter in einem Mitarbeitergespräch gegebenenfalls mit dem Träger/anderen Institutionen besprochen. Je nach schwere des Falles führt dies zur Abmahnung oder Kündigung.

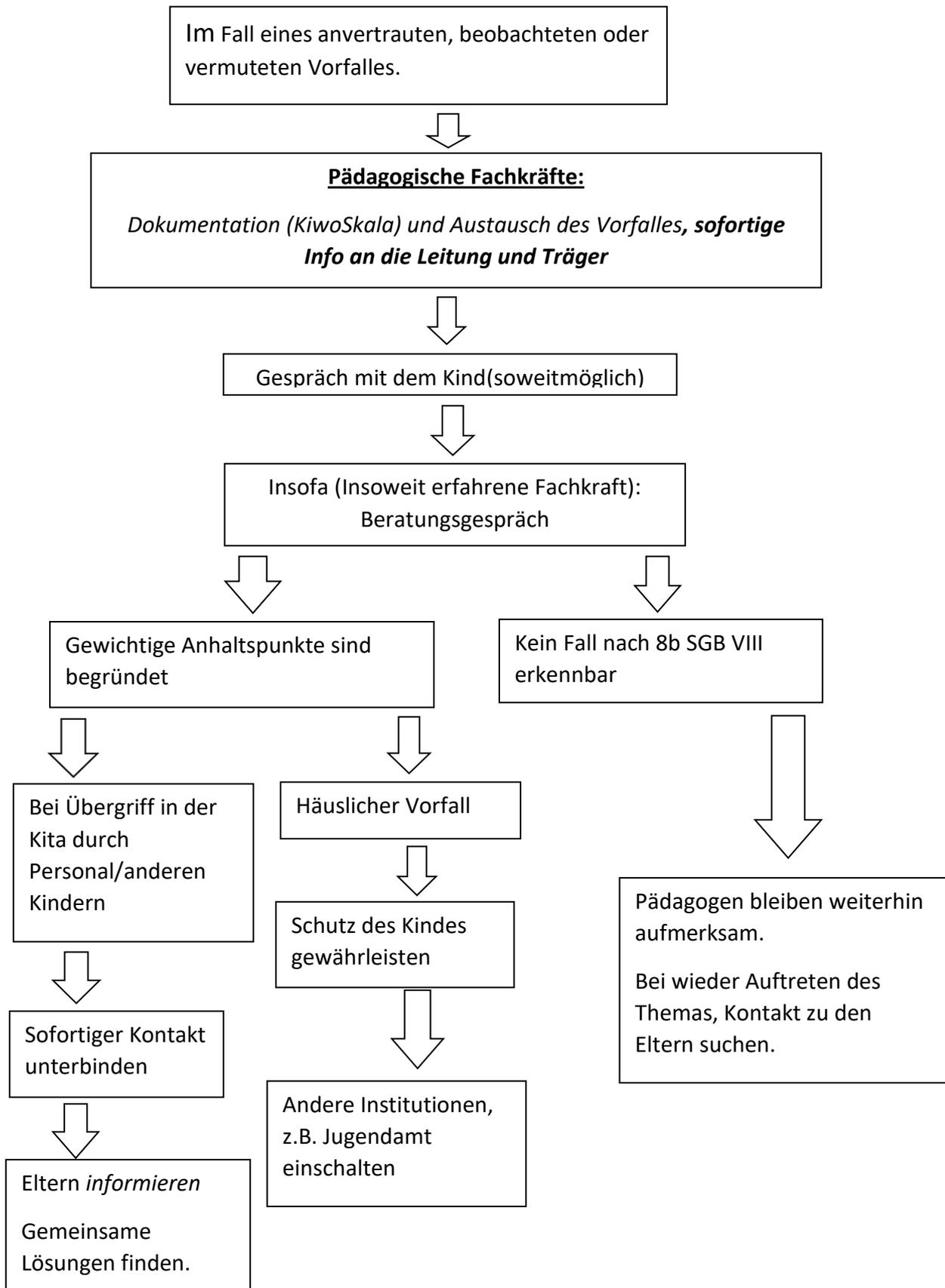
Bei Vermutungen der Gewalttätigkeit in der Familie wenden wir uns mit der Einschätzung eine Kiwoskala an die insofern erfahrene Fachkraft.

Jeder Fall und jede Vermutung ist anders und wird von jedem Beteiligten auch subjektiv wahrgenommen. Wir verpflichten uns bestmöglich zu handeln.

Um schnell reagieren zu können benötigt es entsprechenden Vorgehensweisen und Verfahrensabläufen zurück zu greifen.

Im nachfolgende ist unser Handlungsleitfaden veranschaulicht dargestellt.

6.1.1 Handlungsleitfaden



7.0 Risiko-Potential-Analyse

7.1 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren auf dem gesamten Kita-Gelände ist dem pädagogischen Personal vorbehalten. Dies gehört zum pädagogischen Alltag und zur Entwicklungsdokumentation und wird ausschließlich mit internen Kita-Kameras gemacht. Es werden niemals private Datenträger benutzt. Bei der Anmeldung haben die Eltern die Möglichkeit zu entscheiden welcher Form der Veröffentlichung der Fotoaufnahmen sie zustimmen und in welchem Umfang Videos, Ton- und Bildaufzeichnungen gemacht werden dürfen. Es werden keine Kinder nackt fotografiert. Es kann gerade im Sommer oder bei den Krippenkindern zu fotografieren in Badekleidung oder Windeln kommen, da wir dies in der jeweiligen Situation für die Entwicklungsdokumentation als wichtig erachten. Dies Fotos werden speziell für das kindereigene Portfolio entwickelt und nur dort hinterlegt. Sollten Fotos für andere Zwecke benötigt werden, holen wir uns nochmals für jedes Foto extra die Erlaubnis zur Veröffentlichung von den Eltern.

Auch bei Veranstaltungen und Festivitäten auf dem gesamten Kita-Gelände ist es nur dem pädagogischen Personal vorbehalten Fotos, Videos und Tonaufzeichnungen zu machen.

In unseren Elternbriefe werden Fotos von Projekten zur Veranschaulichung an die Eltern weitergegeben, natürlich werden auch hier nur Kinder fotografiert, deren Eltern das Einverständnis im im Anmeldeheft dafür gegeben haben.

In den Sozialen Medien wie Facebook und Instagram werden keine Kinderfotos (nicht erkennbar) veröffentlicht.

Für unsere Homepage benötigen wir ab und an Kinderfotos für die Präsentation unserer Seiten, auch hier greifen wir auf Kinderfotos zurück, die explizit dafür die Erlaubnis haben.

7.2 Wickeln

Kinder werden in bestmöglicher Intimsphäre gewickelt. Wir achten darauf die Türe zum Waschraum zu schließen um keine Einblicke zu gewähren. Gewickelt wird bei uns nach Bedarf und in Absprache mit dem Kind. Das Kind kann entscheiden welche Person wickeln soll. Sollte ein Kind nicht von den Fachkräften gewickelt werden wollen, wird dies mit den Elternbesprochen.

Einige Kinder möchten im Stehen gewickelt werden. Auch der Stehwickelbereich sollte Sichtgeschützt sein.

Gerade In der Waldgruppe wird darauf geachtet dem Kind abseits eine ruhige und geschützte Wickelatmosphäre außerhalb des Spielbereiches zu gewähren. Im und am Bauwagen wird ausschließlich in der Toilette im Stehen gewickelt.

In der Abholzeit kann es vorkommen, dass Eltern ihre Kinder vor dem Nachhause gehen nochmals wickeln wollen bzw. müssen. Hier steht ein separater Wickelbereich in der Gästetoilette zur Verfügung.

7.3 Toilettengang

Die Kinder werden vor den Mahlzeiten oder zwischendurch individuell an den Toilettengang erinnert. Wir geben Hilfestellungen, wo es notwendig ist, vertrauen aber auf die Fähigkeiten und den Wunsch der Kinder, die alltäglichen Dinge selbstständig zu bewältigen. Wir respektieren und gewährleisten die Privatsphäre der Kinder. Auch die Kinder erlernen bei uns sich gegenseitig ihre Privatsphäre zu schützen, so haben wir an den Toiletten Riegel bzw. ein Ampelschild installiert, welches bei rot signalisiert „hier ist besetzt“ und bei grün die Toilette frei gibt.

Erwachsene schauen nicht über die Toiletten Trennwände, sondern bleiben am Türrahmen stehen und bieten von dort Hilfestellung an.

7.4 Kleidungswechsel

Die Fachkräfte ermutigen die Kinder auch beim Kleidungswechsel zur Selbstständigkeit und geben bei Bedarf und Wunsch die nötige Hilfestellung. In einem geschützten Rahmen und mit viel Feingefühl werden die Kinder beim Kleidungswechsel begleitet. In öffentlichen Bereichen, wie z.B. Flure oder Garten, werden Kinder nicht vollständig umgezogen.

7.5 Planschen und Baden

Im Sommer gibt es die Möglichkeit im Garten zu planschen und mit Wasser zu spielen. Dies geschieht nur mit Badebekleidung (keine Unterwäsche), die die Kinder von zu Hause mitbringen. Hier bitten wir die Eltern einen Beutel mit Handtuch und Badebekleidung in zweifacher Ausführung sowie Sonnenhut und bei Bedarf (Allergie) eigener Sonnenmilch in die Kita mitzubringen. Der Badekleidungswechsel erfolgt in einem geschützten Rahmen inklusive Hilfestellung bei Notwendigkeit. Die Kinder können selbst entscheiden ob sie ihre Badebekleidung anziehen möchten oder ob sie lieber in Straßenkleidung im Garten spielen möchten.

7.6 Doktorspiele

Spiele zur Erkundung des Körpers und Geschlechtes sind eine natürliche Entwicklung der Kinder. Wir möchten den Kindern durch Bilderbücher und erkennen der Körpermerkmale, sowie der korrekten Benennung der Körperteile ein natürliches und gutes Körpergefühl geben. So können Kinder schnell reagieren, wenn für sie ein übergriffiges körperliches Verhalten stattfindet.

Intensive Auseinandersetzung mit der sexuellen Entwicklung bei Kindern und unserem pädagogischen Handeln sind in unserem Sexualpädagogischem Konzept fest verankert.

Hierzu möchten wir an unser sexualpädagogisches Konzept verweisen.

7.7 Bring- und Abholsituation

Kinder, die die Ev. Kindertagesstätte Oberlinhaus besuchen, dürfen nur von abholberechtigten Personen abgeholt werden. Abholberechtigt ist nur, wer von den Erziehungsberechtigten schriftlich im Anmeldeheft oder unserem Formular angegeben wurde, bzw. können über unsere Stayinformed App spontan schriftlich angekündigt werden. Kinder unter 12 Jahren dürfen kein anderes Kind abholen. Abholberechtigte außerhalb der Familie werden gebeten ihren Personalausweis mitzubringen um sich auf Nachfrage ausweisen zu können. Dies soll keine Schikane sein, sondern dient dem Schutz der

Kinder. Eltern können jederzeit Ihr Kind alleine von Zuhause in den Kindergarten gehen lassen, müssen dies jedoch vorab ankündigen, so dass wir in der Lage sind die Kinder bewusst in Empfang zu nehmen.

7.8 Mittagsschlaf

Alle Kinder unserer Kita haben das Recht sich auszuruhen oder einen „Mittags“schlaf zu machen. Es wird kein Kind zum Schlafen gezwungen. Die Entscheidung ob Kinder regelmäßig am Mittagsschlaf teilnehmen sollen, wird mit den Eltern besprochen. Kinder lernen schnell den Unterschied zwischen den Schlafritualen zu Hause und denen in der Kita zu unterscheiden. Wir sind bemüht die Schlafrituale der Kinder bestmöglich aufzugreifen und sie damit begleiten zu können. Dies geschieht aber nur einem gewissen Rahmen und mit der professionellen Distanz.

7.9 Essenssituationen

In unsere Kita wird jeden Tag gekocht und das pädagogische Personal ermutigt die Kinder Verschiedenes zu probieren und sich damit gesund und lustvoll zu ernähren. Es wird dabei kein Kind gezwungen etwas zu Essen.

7.10 Nähe und Distanz

Kinder haben in der Kita die Möglichkeit zur Beziehungsaufnahme und zum Aufbau persönlicher Nähe im Rahmen der pädagogischen Professionalität. Körperkontakt ist ausschließlich am Wohl der Kinder orientiert und erfordert die nötige professionelle Haltung des pädagogischen Personals. Auch die pädagogischen Fachkräfte haben Grenzen die sie im Umgang mit den Kindern einfordern dürfen. Kinder werden nur mit Namen und nicht mit Kosenamen gerufen und benannt. Einige Kinder bestehen auf ihre Spitznamen, die wir gerne als eigen Namenswahl benutzen.

7.11 Ausflüge

Ausflüge sind außerhalb unseres geschützten Rahmens in der Kita immer eine Ausnahmesituation. Gerade der Toilettengang, das Wickeln um- und ausziehen kann nicht immer so geschützt von statten gehen. Da wir in der Öffentlichkeit dies nicht immer gewährleisten können. Die Fachkräfte versuchen bestmögliche Bedingungen zu schaffen.

8.0 Verhaltenskodex (Selbstverpflichtung) Ev. Kita Oberlinhaus

In unsrem Verhaltenskodex, haben wir folgendes verbindlich und konkret festgeschrieben:

Gestalten von Nähe und Distanz

Eine feste Bindung mit körperlicher und emotionaler Nähe ist unsere Grundlage und notwendig für pädagogische Arbeit, jedoch werden wir uns aus eigener Sicherheit und für die Sicherheit der Kinder an folgende Verhaltensregeln halten:

- Freundschaftliche Beziehungen zu Familien sind möglichst zu unterlassen. Die Gestaltung von Nähe und Distanz beruht auf das professionelle Verhalten der Pädagogen/innen, einem wertschätzenden und respektvollen Umgang unter Einhaltung von persönlichen Grenzen.
- Individuelles Grenzempfinden bei Eltern, Kindern und Mitarbeitern ist ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren, dürfen nicht übergangen werden.
- Die emotionale Abhängigkeit der Kinder darf von Mitarbeitern nicht ausgenutzt werden.
- Das Bedürfnis eines Kindes nach Körperkontakt und Nähe ist, wenn möglich nach zu kommen. Körperkontakt aus eigenem Impuls heraus ist zu unterlassen.
- Wir sprechen die Kinder wertschätzend mit ihrem Namen an und verwenden Kosenamen.

Angemessenheit von Körperkontakten

In unserer Rolle als Bezugspersonen ist uns der achtsame Umgang mit Körperkontakt wichtig. Hierfür gelten folgende Regeln:

Der Wille des betreuten Kindes ist zu respektieren. Grenzsignale von Kindern sind zu beachten. Die Intimsphäre von jedem Kind muss in jedem Fall gewahrt werden. Umziehsituationen, Wickeln, und Hilfe beim Toilettengang sind besonders hervor zu heben und werden im Vorfeld immer mit den Eltern abgesprochen.

Körperkontakt ist sensibel und nur zum Zweck einer Pflegesituation oder 1. Hilfe Situation erlaubt. Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere mit der Verbindung eines Versprechens oder Belohnung oder Androhung einer Strafe sind nicht erlaubt.

In Situationen in denen Trost gesucht wird, sollte zuerst mit Worten geholfen werden, und dann erst erfragt werden, ob man das Kind umarmen soll.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache können Kinder verletzt und gedemütigt werden. Deshalb gelten für uns hier Besondere Regeln:

- Die Kinder werden mit Namen und nicht mit Kosenamen angesprochen werden. Die Erziehungsberechtigten werden mit Sie und Familiennamen angesprochen. Die Mitarbeitenden werden von den Kindern mit einem vertrauensvollen Du und dem Nachnamen angesprochen. Für die Eltern Sind wir auch in Sie-form mit unserem Nachnamen ein guter Ansprechpartner.
- Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet. Es herrscht ein höflicher Umgangston in der Einrichtung. Sexualisierte Sprache wird nicht akzeptiert.
- Wir ermutigen die Kinder über Gefühle und Erlebnisse zu sprechen. Konflikte lösen wir konstruktiv mit Wertschätzung für alle beteiligten.
- Das Nein-Sagen und die Stopp Regel gilt für alle Kinder, Eltern und Mitarbeitenden und wird ausnahmslos respektiert.

Umgang mit Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen sind bei uns nicht Bestandteil der Betreuung der Kinder.

Es besteht die Gefahr von emotionaler Abhängigkeit.

Deshalb gelten hier besondere Verhaltensregeln:

- Exklusive Geschenke an Kinder und deren Eltern sind nicht erlaubt.
- Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke sind nur in Zusammenhang mit konkreten Festen erlaubt und müssen im Vorfeld transparent gemacht werden. Z.B. Kindergeburtstag, Vorschulkinder usw.
- Geldgeschenke werden nicht angenommen. Offizielle Spenden hingegen können der Einrichtung auf ihr Konto überwiesen werden.

- Geburtstagsgeschenke (Hochzeit, Taufe usw.) sind von Mitarbeitenden an Mitarbeitenden gestattet und entsprechen den Gepflogenheiten und regeln der Einrichtung. Geschenke von Eltern zu bestimmten Anlässen der Mitarbeiter ist mit dem Elternbeirat streng geregelt und abgesprochen.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken (Fotos, Filme)

Der Umgang mit digitalen Medien ist heutzutage unerlässlich. Folgende Regeln gelten für den Umgang hiermit:

- Filme und Druckmaterial mit pornographischem Inhalt sind absolut verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist mit folgenden Regeln zu beachten: Facebook, Instagram sind ausschließlich mit Bildern zu nutzen, die kein Kind erkennbar aufzeigen.
- Unsere Homepage wird regelmäßig mit neuen Fotos bestückt und wird nur mit Erlaubnis der Eltern erneuert.
- Die Auswahl der Fotos müssen im Sinne des achtsamen Umganges miteinander, pädagogisch sinnvoll und würdevoll ausgewählt werden.
- Es dürfen niemals Fotos von unbedeckten Personen gemacht werden
- Eltern dürfen keine Bilder von Kindern machen. Es sei denn nur ihr eigenes Kind ist zu sehen.
- Bei Festen fotografieren nur die Mitarbeitenden.

Umgang mit Regeln und Grenzen

Gesellschaftliche regeln gehören zu unserem miteinander und müssen insbesondere in stressigen Situationen beachtet werden.

- Jede Form von Gewalt, Nötigung und Drohung ist untersagt
- Einwilligung der Erziehungsberechtigung in jeglicher Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung dürfen nicht gemacht werden.
- Für alle Kinder und Erwachsenen in unserem Haus gelten die gleichen Regeln.
- Schlagen ist ein absolutes Tabu. Wir sprechen Konflikte an und lösen diese verbal. Solche Situation müssen mit allen Beteiligten uns gegebenenfalls mit deren Erziehungsberechtigten aufgearbeitet werden.

Sollten strafbare Handlungen, Grenzverletzungen oder sonstige sexuellen und körperlichen sowie emotionalen Handlungen von Mitarbeitenden beobachtet werden. Sind sie verpflichtet auf direktem Weg die oder den vorgesetzten zu informieren.

Erklärung:

Als Mitarbeiter/in der ev. Kita Oberlinhaus erkenne ich den oben aufgeführten Verhaltenskodex an.

Vorname: _____

Name: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

10.0 Kontaktadressen

Fachberatungsstelle

Lilith e.V. Beratungsstelle zum Schutz für Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt

Hohenzollernstraße 34

75177 Pforzheim

Telefon: 07231 353434

E-Mail: info@lilith-beratungsstelle.de

Diakonisches Werk Bretten, Psychologische Beratungsstelle

Hermann-Beuttenmüller-Straße 14

75015 Bretten

Telefon: 07252/ 95130

E-Mail: bretten@diakonie-laka.de

Psychologische Beratungsstelle Karlsruhe

Kriegsstraße 78

76133 Karlsruhe

Telefon: 0721/ 93667050

E-Mail: pbs@sjb.karlsruhe.de

Telefonische Beratungsangebote:

Polizei: 110

Hilfetelefon sexueller Missbrauch: +49 (800) 22 555 30

Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Nummer gegen Kummer – Elterntelefon: +49 (800) 111 0 550

Telefon Seelsorge: +49 (800) 111 0 222

Weißer Ring e.V.: +49 (116) 006